

Out-O-Space Rockbüro Göttingen e.V.
Hagenweg 2a
37081 Göttingen



Vereinbarung über die Zuschussvergabe in Form einer Ausfallbürgschaft für das Jahr 20XX

zwischen:

"**Out-O-Space Rockbüro Göttingen e.V.**", Hagenweg 2a, 37081 Göttingen

nachstehend Zuschussgeber genannt und

xxx

nachstehend Zuschussnehmer genannt.

1. Gegenstand der Vereinbarung

Der Zuschussgeber gewährt dem Zuschussnehmer auf Basis der Förderkriterien des Rockbüro Göttingens (Anlage 1) aus Fördermitteln der Stadt Göttingen einen Zuschuss in Form einer Ausfallbürgschaft für die Durchführung von Livemusik-Konzertveranstaltungen, für das Jahr 20XX.

2. Höhe und Art der Kulturförderung 20XX

Der Zuschussgeber gewährt dem Zuschussnehmer für das Jahr 20XX eine **Förderung** in Form einer **Ausfallbürgschaft** von bis zu X.XXX.00. Die Höhe der Ausfallbürgschaft richtet sich nach der Anzahl der Veranstaltungen und Kapazität/Größe der genutzten Veranstaltungsräume. ¹

- a) Mindestens XX Einzelkonzerte oder Konzertveranstaltungen in XXX und XXX Clubs im Stadtgebiet Göttingen (bis zu einer Zuschauerkapazität von XXX bzw. XXX Besucher) von jeweils durchschnittlich bis zu XXX bzw. XXX Euro pro Veranstaltung,
- b) Mindestens XXX Einzelkonzerte oder Konzertveranstaltungen mit mehreren Bands in XXX Clubs im Stadtgebiet Göttingen (eine Zuschauerkapazität von

¹ Vgl. Anlage 1 – Förderkriterien Livemusik Göttingen

XXX bis XXX Besuchern) von jeweils durchschnittlich bis zu XXX Euro pro Veranstaltung.

Die Anzahl der in a) und b) genannten Veranstaltungen darf variieren unter Beibehaltung der maximalen Fördersumme der betreffenden Veranstaltungskategorie.

Die Jahreszuschusssumme darf den Betrag von XXX Euro nicht übersteigen.

3. Termine und Fristen der Abrechnung

A: Rechte und Pflichten des Zuschussnehmers

- a) Der Zuschussnehmer soll die geplanten abzurechnenden Veranstaltungen möglichst quartalsweise im Voraus anmelden.
- b) Abrechnungen erfolgen quartalsweise rückwirkend bis zum Monatsletzten des Folgemonats, also jeweils zum 30.04.XX, 31.07.XX, 31.10.XX und 31.01.XX, wobei der letztgenannte Termin dann im Folgejahr liegt.
- c) Zur Abrechnung wird zu den in b) genannten Terminen quartalsweise vorgelegt:
 - eine tabellarische Auflistung der Veranstaltungen des vergangenen Quartals, bzw. Jahres,
 - Plakate und Flyer der betreffenden Veranstaltungen,
 - Verwendungsnachweis (Anlage 2).
- d) In der Abrechnung müssen folgende direkt mit der jeweiligen Veranstaltung in Verbindung stehenden Einnahmen und Ausgaben gelistet werden:
 - Eintrittseinnahmen, Werbe- und Sponsorengelder,
 - Übernachtungs- und Cateringkosten,
 - Gebühren und Abgaben wie GEMA, KSK und „Ausländersteuer“²,
 - Technikkosten für Licht- und Tonanlage, Transport und Personal,
 - Druck- und Verteilungskosten von Plakaten und Flyern.
- e) Bei Bedarf werden die entsprechenden Belege der Abrechnungen der Veranstaltungen vorgelegt, der Zuschussgeber sowie der Fachdienst Kultur der Stadt Göttingen haben das Recht zur Prüfung.
- f) Auf die **Unterstützung/Förderung** der Stadt Göttingen und des Rockbüro Göttingens, welches über die Vergabe der Zuschüsse im Rahmen seiner Förderkriterien eigenständig entscheidet, ist bei allen Eigenpublikationen (Plakate, Flyer, Pressemeldungen, Internet, Newsletter usw.) hinzuweisen. Die Wiedergabe des Logos des Zuschussgebers sowie der Stadt Göttingen ist verpflichtend und muss auf allen Druckerzeugnissen, bei Internetauftritten sowie Newslettern und Pressemitteilungen in üblicher Größe abgebildet werden (Logo wird dem Zuschussnehmer elektronisch gesendet).
- g) Die Antragsstellung für das Folgejahr muss spätestens bis zum 30.09.18 beim Rockbüro eingehen.

² Abgaben und Gebühren können auch ohne vorliegende Rechnung nach den üblichen Sätzen abgerechnet werden. Entsprechende Rechnungen müssen nachgereicht werden.

B: Rechte und Pflichten des Zuschussgebers

- a) Der Zuschussgeber verpflichtet sich zur zeitnahen Überweisung der im Quartal wirksam gemachten Förderungssumme seitens des Zuschussnehmers.
- b) Der Zuschussgeber stellt dem Zuschussnehmer ein standardisiertes Abrechnungsformular (Verwendungsnachweis) zur Verfügung, dass zur Quartalsabrechnung vom Zuschussnehmer verwendet werden muss (Anlage 2).
- c) Bei Missachtung wesentlicher Bestandteile dieser Vereinbarung kann der Zuschussgeber in Rücksprache mit dem Fachdienst Kultur die Unterstützung mit sofortiger Wirkung kündigen.
- d) Der Zuschussgeber sowie die Stadt Göttingen können bei Bedarf Belege und Abrechnung von Veranstaltungen des Zuschussnehmers einfordern und prüfen.
- e) Sollte absehbar sein, dass bis zum Jahresende der bewilligte Betrag nach den Förderkriterien nicht erreicht wird, ist dieser Umstand umgehend, spätestens aber bis zum 31.10.XX dem Zuschussgeber mitzuteilen.
- f) Der Zuschussgeber informiert den Zuschussnehmer bis zum 31.10.2018 über die Mittelzuwendung des 1. Quartals des Folgejahres und bis Ende Dezember 2018 über die Mittelzuwendung für das komplette Folgejahr.

4. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nichtig oder aus Rechtsgründen nicht durchführbar sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien werden die nichtige oder unwirksame Bestimmung durch eine andere ersetzen, die den ursprünglich gewollten Sinn sichert.

Göttingen, XX.XX.XX

Göttingen,

(Vertretungsberechtigter des Zuschussgebers)

(Vertretungsberechtigter des Zuschussnehmers)

(Vertretungsberechtigter des Zuschussgebers)

(Vertretungsberechtigter des Zuschussnehmers)

Anlage 1: Förderkriterien Livemusik Göttingen
Ablage 2: Verwendungsnachweis